

Vortrag an den Ministerrat

**EU-Militäroperation EUFOR ALTHEA;
Fortsetzung der Entsendung eines Kontingentes von bis zu 400 Angehörigen
des Bundesheeres, von bis zu 250 weiteren Angehörigen des Bundesheeres
zur kurzfristigen Verstärkung, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des
Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw.
unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des
Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von
Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2025**

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Der Rat der Europäischen Union (EU) hat am 12. Juli 2004 durch die Gemeinsame Aktion 2004/570/GASP (ABl. Nr. L 252 vom 28.07.2004 S. 10) die Durchführung der militärischen Operation EUFOR ALTHEA in Bosnien und Herzegowina bis zu einem durch den Rat gesondert zu beschließenden Zeitpunkt autorisiert. Ein Beschluss des Rates über die Beendigung der Operation wurde bisher nicht gefasst.

Grundlagen der Operation EUFOR ALTHEA sind das Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina vom 14. Dezember 1995 (Dayton-Abkommen) und das Mandat durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN), das zuletzt durch Resolution 2706 vom 2. November 2023 um weitere zwölf Monate verlängert wurde. Von einer weiteren Verlängerung des Mandates wird ausgegangen.

II. Aufgaben und Umfang der Operation

Die Aufgaben der Operation EUFOR ALTHEA sind die Verhinderung von gewaltsamen Ausschreitungen, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Übereinstimmung mit den Anhängen 1A und 2 des Dayton-Abkommens und die Schaffung eines sicheren und

gesicherten Umfeldes, sodass die Kernaufgaben gemäß des „Mission Implementation Plan“ des Büros des Hohen Repräsentanten („Office of the High Representative“, OHR) sowie jene des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses (SAP) erfüllt werden können. Dazu gehört auch die Fortsetzung der Unterstützung der Sicherheitssektorreform im militärischen Bereich in Bosnien und Herzegowina, die mit anderen internationalen Akteuren im gesamten Raum der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) koordiniert wird. Der Kapazitätenaufbau sowie die Bereiche Ausbildung und Training werden verstärkt auch regional wahrgenommen.

Aufgrund der derzeitigen Sicherheitslage in Bosnien und Herzegowina hat die EU die Personalstärke von EUFOR ALTHEA auf derzeit rund 1.100 Personen (ohne die außerhalb des Einsatzraumes bereitgehaltenen Reservekräfte) festgelegt.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 26. Oktober 2023 (Pkt. 15 des Beschl.Prot. Nr. 75) die Entsendung eines Kontingentes von bis zu 400 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 250 weiteren Angehörigen des Bundesheeres zur kurzfristigen Verstärkung, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac im Rahmen von EUFOR ALTHEA bis 31. Dezember 2024 beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 8. November 2023 das Einvernehmen erklärt.

Die Lage im Land hat sich trotz anhaltender internationaler Bemühungen nicht soweit gebessert, dass auf die Präsenz internationaler Kräfte verzichtet werden kann. Diese sind auch in Ergänzung zum OHR für die Umsetzung des Dayton-Abkommens unerlässlich. Im Hinblick auf die langjährige Beteiligung an den umfassenden Friedensbemühungen in Bosnien und Herzegowina, das Interesse Österreichs an der Unterstützung stabilisierender Maßnahmen im südosteuropäischen Raum sowie die aktive Teilnahme Österreichs an Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU erscheint es angezeigt, diese Entsendung bis 31. Dezember 2025 fortzusetzen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch spezialisierte Personen, Transporte im

Zuge der Folgeversorgung) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung weiterhin einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während laufender Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 Angehörige des Bundesheeres als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates von EUFOR ALTHEA. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von EUFOR ALTHEA.

Der Operationsplan von EUFOR ALTHEA sieht auch weiterhin vor, dass die Einsatzkräfte im Falle einer Krise kurzfristig verstärkt werden, indem die nationalen Kontingente ihre Personalstärke in vordefiniertem Umfang erhöhen. Hinsichtlich des österreichischen Kontingentes erfordert diese Planung, dass der maximale Personalrahmen gegebenenfalls für begrenzte Zeit (bis zu drei Monate) um bis zu 250 Personen überschritten werden kann.

Das österreichische Kontingent untersteht weiterhin den Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von EUFOR ALTHEA im Rahmen des Mandates dieser Operation.

Der Einsatzraum von EUFOR ALTHEA umfasst weiterhin das Staatsgebiet von Bosnien und Herzegowina. Der Einsatzraum der entsendeten Personen entspricht dem Einsatzraum der Operation. Sanitätsdienstliche Transporte durch Fahrzeuge, einschließlich der erforderlichen Übungsflüge, durch das Luftelement des österreichischen Kontingents können auch zu Krankenanstalten in Kroatien erfolgen. Bei Verstärkungsbedarf in Krisensituationen kann der Transport entsendeter Personen nach Bosnien und Herzegowina, einschließlich Versorgung, weiterhin über Kosovo und über Transitkorridore, die mit Nordmazedonien, Serbien und Montenegro festgelegt sind, erfolgen. Für Angehörige des Stabes des Hauptquartiers EUFOR ALTHEA und für ihre Begleitung sind zur Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag des Kommandos von EUFOR ALTHEA auch zeitweise Aufenthalte in Serbien, Montenegro und Kroatien zur Koordinierung mit KFOR im Kosovo sowie bei den Kommanden in Neapel (Italien) und Mons (Belgien) erforderlich. Für Personal, welches im Peace Support Operation Training Center (PSOTC) im Bereich Kapazitätenaufbau und Training eingesetzt ist, können zur fachdienstlichen Aufgabenwahrnehmung zeitweise Aufenthalte in anderen Staaten des Westbalkans erforderlich sein. Wie bei derartigen

Operationen üblich, übernehmen Angehörige des österreichischen Kontingentes auch in diesem Fall einzelne Funktionen in den multinationalen Führungsstäben. Dazu ist auch weiterhin vorgesehen, dass Kontingentsangehörige aufgabenbezogen als Stabspersonal zu den übergeordneten Kommanden der Operation in Mons (Belgien) bzw. Neapel (Italien) abgestellt werden. Des Weiteren können bei Bedarf zur Unterstützung der Sicherheitssektorreform entsendete Personen an das PSOTC in Bosnien und Herzegowina abgestellt werden.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von EUFOR ALTHEA ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, operationsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Ausübung von Befugnissen durch die entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe des § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 – AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001, und der Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Bosnien-Herzegowina entsendeten Personen (EUFOR ALTHEA-Verordnung), BGBl. II Nr. 187/2012.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Vorrechte und Befreiungen) wird weiterhin durch das in Anhang 1A, Appendix B, des Dayton-Abkommens enthaltene Abkommen zwischen der Republik Bosnien und Herzegowina und der NATO über den Status der NATO und ihres Personals (SOFA) geregelt.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist weiterhin eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund EUR 19,2 Mio. (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlage

Die verfassungsrechtliche Grundlage der Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung eines Kontingentes von bis zu 400 Angehörigen des Bundesheeres nach Bosnien und Herzegowina im Rahmen der militärischen Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina EUFOR ALTHEA bis 31. Dezember 2025 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei diese maximale Personalstärke im Krisenfall für maximal drei Monate um bis zu 250 Personen überschritten werden kann,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2025 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. im Rahmen von Aeromedevac, in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2025 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, weiterhin operationsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,

5. beschließen, dass die gemäß Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienstaufsicht oder für Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, weiterhin gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
6. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
7. gemäß § 4 Abs. 3 KSE-BVG letzter Satz bestimmen, dass die gemäß Pkt. 1 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung weiterhin die Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von EUFOR ALTHEA nach Maßgabe des Mandats dieser Operation zu befolgen haben.

30. Oktober 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister